

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 02 62 |
67402 Neustadt an der Weinstraße

mit Postzustellungsurkunde

Palm Power GmbH & Co. KG

z. Hd. [REDACTED]

Palm Allee 1
73432 Aalen

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der
Weinstraße

Telefon 06321 99-0
Telefax 06321 99-2900
poststelle@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

28.01.2026

Mein Aktenzeichen
21/08/5.1/2026/0002
6620#2026/0008-0111 21

Ihr Schreiben vom
16.01.2026

Ansprechpartner/-in / E-Mail
[REDACTED]

Telefon / Fax
[REDACTED]

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag auf nachträgliche Änderung von Nebenbestimmungen für den Betrieb des Heizkraftwerkes (HKW), Am Oberwald 2, 76744 Wörth, Flurstück 6295/22 der Gemarkung Wörth

Aufgrund Ihres Antrags vom 16. Januar 2026 ergeht folgender

Änderungsbescheid

- 1 Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung vom 30. April 2025 (Aktenzeichen 6620#2024/0126-0111 21) für den Betrieb der Gasturbine des Heizkraftwerks im Lastbereich zwischen 25 % und 100 % wird gemäß § 12 Abs. 4 BImSchG wie folgt abgeändert:

Die Nebenbestimmungen 2.2, 2.3 unter IV. Nebenbestimmungen und Hinweise / 2 Immissionsschutz werden aufgehoben und durch folgende Nebenbestimmungen ersetzt und durch die Nebenbestimmung 2.6 ergänzt:

- 2.2 Für den Betrieb der Gasturbine (Betriebseinheit BE 0200) dürfen die Emissionen im Abgas an der Quelle E 0200/2 die folgenden Grenzwerte unter

1/6

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank Koblenz
IBAN: DE10 5700 0000 0057 0015 06
BIC: MARKDEF1570

Ust-ID-Nr.:
DE 305 616 575

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9:00-12:00 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 9:00-12:00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de

ISO-Bedingungen (288,15 K; 101,3 kPa; 60 % rel. Luftfeuchte) bei einem Bezugssauerstoffgehalt von 15 % in Abhängigkeit der hierbei genannten Lastbereiche nicht überschreiten:

Emissions-Komponente	Lastbereich (L)	Grenzwert
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	≥ 50 % bis 100 %	50 mg/m ³ (TMW)
	≥ 40 % bis < 50 %	100 mg/m ³ (TMW)
	≥ 25 % bis < 40 %	120 mg/m ³ (TMW)

Tabelle 1

Im Übrigen sind im Lastbetrieb unter 70 % die nachfolgenden Emissionsgrenzwerte einzuhalten, welche gemäß § 33 der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) aktuell bereits Gültigkeit für Gasturbinenanlagen im Lastbetrieb ab 70 % haben. Dabei gelten unter ISO-Bedingungen (288,15 K; 101,3 kPa, 60 % rel. Luftfeuchte) bei einem Bezugssauerstoffgehalt von 15 % folgende Grenzwerte:

Emissions-Komponente	Grenzwert
Kohlenmonoxid	100 mg/m ³ (TMW)
Formaldehyd	5 mg/m ³ * (EGW)

Tabelle 2

* Mittelwert, gebildet über die jeweilige Probenahmezeit

Kein Halbstundenmittelwert darf zudem das Doppelte der jeweilig vorgenannten Tagesmittelwerte (TMW) überschreiten.

- 2.3 Der Klassierungsbeginn der kontinuierlich zu ermittelnden Emissionswerte (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid und Kohlenmonoxid) hat ab einem Lastbereich von 25 % zu erfolgen. Werte unterhalb dieses Lastbereichs gelten als Anfahrbetrieb.
- 2.6 Frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und sodann wiederkehrend nach Ablauf eines Zeitraumes von drei Jahren ist durch Messungen einer Stelle im Sinne der § 29b BImSchG ermitteln zu lassen, ob die Anforderungen der Auflage 2.2 hinsichtlich der Emissionen für Formaldehyd erfüllt werden. Dabei sind

mindesten jeweils 3 Einzelmessreihen von je 30 Minuten unter den Betriebsbedingungen der höchsten Emission, mindestens jedoch bei einer Last von 25 % durchzuführen.

Im Übrigen bleiben nicht genannte Nebenbestimmungen und Hinweise der oben genannten Änderungsgenehmigung vom 30. April 2025 unberührt und gelten weiter.

- 2 Die Kosten des Verfahrens hat die Palm Power GmbH & Co. KG zu tragen.

Antragsunterlagen

Der Entscheidung liegen die nachfolgend bezeichneten Unterlagen zu Grunde:

	Seiten
Erläuterung zur Antragstellung	2
Messergebnisse der Einzelmessungen am Standort Aalen	4

Begründung

I.

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Die Palm Power GmbH & Co. KG betreibt in ihrem Heizkraftwerk am Standort Wörth eine Gasturbine zur Erzeugung von Strom und Dampf, für die zuletzt ein erweiterter Fahrbereich zwischen 25 % bis 100 % Last genehmigt wurde. Die ursprünglich in der Änderungsgenehmigung festgelegte kontinuierliche Messung von Formaldehyd soll aufgrund von durchgeführten Einzelmessungen an vergleichbaren Anlagen, die eine deutliche Unterschreitung der Grenzwerte von Formaldehyd nachweisen konnten, sowie aufgrund der fehlenden Messtechnik für eine kontinuierliche Messung von Formaldehyd auf eine wiederkehrende Einzelmessung geändert werden.

Am 16. Januar 2026 beantragte die Palm Power GmbH & Co. KG bei der SGD Süd die nachträgliche Änderung einer Nebenbestimmung gemäß § 12 Abs. 4 BImSchG.

Im Rahmen des Änderungsverfahrens wurde mit Schreiben vom 16. Januar 2026 die Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt als zuständige Fachbehörde beteiligt. Deren fachliche Stellungnahme ging am 19. Januar 2026 ein.

II.

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

Zu 1)

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd ergibt sich aus § 1 Abs. 1, Abs. 3 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes sowie § 3 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

Entsprechend der eingereichten Antragunterlagen kann der aktuell geltende Grenzwert für Formaldehyd von 5 mg/m³ (EGW), welcher ab einer Last von 70 % gilt, auch für den Betrieb bei Lasten unterhalb von 70 % eingehalten werden. Der Grenzwert für Formaldehyd wird daher wie vom Anlagenbetreiber beantragt festgelegt.

Da die Antragstellerin im Rahmen ihres Änderungsantrages mit Einzelmessungen, die im dreijährigen Rhythmus wiederholt werden, eine geeignete gleichwertige Maßnahme vorgeschlagen hat und auch seitens der Genehmigungsbehörde keine Bedenken hinsichtlich der beantragten Änderung bestehen, konnten die unter IV. Nebenbestimmungen und Hinweise / 2 Immissionsschutz aufgeführten Nebenbestimmungen 2.2 und 2.3 der zugrundeliegenden Änderungsgenehmigung auf Grundlage des § 12 Abs. 4 BImSchG im Rahmen dieses Änderungsbescheides inhaltlich wie beantragt aufgehoben, abgeändert und durch die Nebenbestimmung 2.6 ergänzt werden. Die Genehmigungsbehörde hat dabei ihr pflichtgemäßes Ermessen ausgeübt. Es sprachen in der Abwägung zwischen Betriebsinteresse und anderer öffentlicher Belange keine Gesichtspunkte gegen die Änderung der Genehmigung.

Zu 2)

Die Kostengrundsentscheidung beruht auf §§ 11-14 Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG).

Die weiterhin erforderliche, konkretisierende Kostenfestsetzungsentscheidung über die Höhe der Gebühren und Auslagen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Anlagen

Antragsunterlagen mit Sichtvermerk

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/ueber-die-sgdsued/datenschutz/> bereitgestellt.

Rechtsgrundlagen

BlmSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.

13. BlmSchV Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514).

ImSchZuVO Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14. Juni 2002 (GVBl. 2002, 280) zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Mai 2023 (GVBl. 2023, 158).

LGebG Landesgebührengesetz vom 3. Dezember 1974 (GVBl. 1974, 578) zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473).

LVwVfG Landesverwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Dezember 1976 (GVBl. 1976, 308) zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. 2015, 487).

OZG Onlinezugangsgesetz vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) geändert worden ist.

VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist.